

**Inhalt:**

1. Aufnahmepflicht für Frauen in Traditionsvereine?
2. Auch nicht rechtsfähige Vereine sind insolvenzfähig
3. Ausschluss von Extremisten ist rechters

**1. Aufnahmepflicht für Frauen in Traditionsvereine?**

**Gibt es eine Aufnahmepflicht für Frauen in Traditionsvereine, deren Satzung nur männliche Mitglieder zulässt? Das Amtsgericht (AG) Memmingen hat dazu die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt.**

Bisher hat die Rechtsprechung den Ausschluss von Frauen nur bezogen auf die Gemeinnützigkeit behandelt. Diese kann demnach in Frage stehen, wenn Frauen ohne zwingende sachliche Gründe die Mitgliedschaft verweigert wird. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein ergibt sich daraus aber nicht. Das Urteil des AG Memmingen (vom 31.08.2020, 21 C 952/19) geht hier weiter. Es zeigt sich aber, dass ein solcher Aufnahmeanspruch nur im Sonderfall besteht.

Das Urteil betraf einen Verein, der in Memmingen das sog. Stadtbachfischen veranstaltet. Es handelt sich dabei um eine Brauchtumsveranstaltung mit erheblicher Bedeutung für das Stadtleben. Frauen können zwar Mitglieder im Verein werden, der Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer ist ihnen aber laut Satzung verwehrt. Dagegen klagte ein weibliches Mitglied. Das Gericht gab der Klägerin Recht. Allerdings nur unter den besonderen Umständen des Einzelfalls.

Das AG stellt zunächst die Rechtsgrundlage klar: Ein Anspruch auf Aufnahme in die Unterguppe der Stadtbachfischer ergibt sich aus § 826 (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung) und Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (Gleichberechtigung von Männern und Frauen). Auch ein privatrechtlich organisierter Verein ist an die Grundrechte gebunden. Gleichzeitig gehört die Vereinsfreiheit aber auch zu den Grundrechten. Dadurch besteht die Möglichkeit, z.B. durch eine Beschränkung der Mitgliedschaft die Rechte Dritter eingrenzen.

Ein Aufnahmeanspruch in einen Verein besteht aber nur, wenn der Verein über eine überwiegende Machtstellung (Monopolstellung) im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich verfügt und der Bewerber so zur Verfolgung seiner Interessen auf die Mitgliedschaft angewiesen ist. Das war nach Auffassung des AG beim Fischertagverein der Fall. Auch regionale Vereine können eine überragende Machtstellung besitzen. Entscheidend für eine erhebliche Vormachtstellung – so das AG – ist, ob es an zumutbaren Alternativen fehlt und ob der Verein im regionalen Bereich einzigartig ist.

**Monopolstellung**

Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass reine Geselligkeitsvereine auch dann keiner Grundrechtsbindung unterliegen, wenn sie in der Region einzigartig sind, jedoch erfüllt der Fischertagverein die Voraussetzungen eines reinen Geselligkeitsvereins nicht. Der Verein

beschränkt seine Tätigkeit zudem nicht auf einen internen kleinen Mitgliederkreis. Seine Tätigkeiten besitzen erhebliche Außenwirkung.

Ein Verein ist dabei nicht nur hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein an Art. 3 GG gebunden. Jedem Mitglied steht grundsätzlich auch innerhalb des Vereins ein Anspruch auf Gleichbehandlung durch die Vereinsorgane zu und verbietet eine ungerechtfertigte, sachwidrige oder willkürliche Schlechterstellung einzelner Mitglieder.

Nach Auffassung des AG ergibt sich der Aufnahmeanspruch auch aus der Gemeinnützigkeit. Art. 3 Abs. 2 GG ist als spezieller Gleichheitsgrundsatz insbesondere dann von einem Verein zu beachten, wenn er Subventionsempfänger ist. Diese Gemeinnützigkeit ist mit einer staatlichen Subventionierung vergleichbar.

### **Kein sachlich gerechtfertigter Ausschlussgrund**

Zwar kann eine ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Ausschluss von Frauen bestehen. Das ist besonders dann der Fall, wenn ein biologischer Grund dafür vorliegt. Der ergab sich aber weder aus den körperlichen Anforderungen noch aus speziellen Geschlechterrollen der Darstellenden.

Hier ist nach Auffassung des AG eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen. Weil Frauen andere Männerrollen (z.B. Soldaten) spielen durften, war für das Gericht der Ausschuss von der Gruppe der Stadtbachfischer nicht gerechtfertigt. Ohnehin waren traditionellen Restriktionen des Fischertagsvereins über die Jahre hinweg aufgeweicht worden.

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**

Ein Aufnahmeanspruch ergab sich auch aus dem Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG gelten die Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes entsprechend für die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören oder die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, wenn ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht.

### **Fazit**

Aus dem Urteil lässt sich aber kein allgemeiner Aufnahmeanspruch für Frauen in solche Traditionsvereine ableiten. Das Gericht begrenzt diesen Anspruch auf Vereine mit Monopolstellung und auf Fälle in denen sich der Ausschluss nicht sachlich rechtfertigen lässt.

## 2. Auch nicht rechtsfähige Vereine sind insolvenzfähig

**Auch nicht eingetragene (nicht rechtsfähige) Vereine können die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.**

Das stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar (Beschluss vom 17.12.2020, IX ZB 4/18).

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Insolvenzordnung – so der BGH – kann ein Insolvenzverfahren über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. § 11 Abs. 1 Satz 2 InsO stellt den nicht rechtsfähigen Verein, das heißt den nicht eingetragenen und nicht konzessionierten Verein (§ 54 BGB), insoweit einer juristischen Person gleich.

Hinweis: Vielfach besteht bei Personenzusammenschlüssen Unklarheit darüber, dass es sich um nicht rechtsfähige Vereine handelt. Ein solcher Verein kann wie die BGB-Gesellschaft (GbR) auch stillschweigend entstehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zusammenschluss besteht aus mindestens 3 Personen.
- Er hat ein Leistungsorgan (Vorstand).
- Er tritt unter einem eigenen Namen auf.
- Er besteht unabhängig vom Wechsel der Mitglieder fort.

*Beispiel: Ein Chor ist regelmäßig ein nicht rechtsfähiger Verein, weil er die genannten Voraussetzungen meist erfüllt.*

## 3. Ausschluss von Extremisten ist rechters

**Vereine können Mitglieder extremistischer Parteien ausschließen, wenn eine entsprechende Satzungsklausel die Grundlage dafür liefert.**

Das stellt das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) im Fall eines Breitensportvereins klar (Urteil vom 16.12.2020, 9 U 238/19). Er hatte den NPD-Landesvorsitzenden zunächst erfolglos ausgeschlossen und dann seine Satzung um folgende Regelung ergänzt:

*„Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.“*

Gegen den erneuten Ausschluss klagte das NPD-Mitglied erfolglos.

Die Satzungsklausel – so das OLG – verstößt nicht gegen das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden darf. Die im Grundgesetz verankerten Grund-

rechte verpflichten in erster Linie den Staat gegenüber den Bürger\*innen und gelten nicht unmittelbar zwischen Privatpersonen.

Die Regelung ist auch verhältnismäßig. Der Verein ist bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft grundsätzlich frei. Er kann auch die Bedingungen für den Fortbestand und den Ausschluss der Mitglieder festlegen. Der Verein hat sich in seiner Satzung auf freiheitlich-demokratische Werte und integrative Bemühungen festgelegt. Auf dieser Grundlage ist es sachlich begründet, Mitglieder abzulehnen, die rassistischen und extremistischen Organisationen angehören. Ein Vereinsausschluss ist auch geeignet, diese festgelegten Vereinszwecke durchzusetzen.

Durch die Ausschließung aus dem Verein ist das Mitglied in seiner Freizeitgestaltung nur moderat beeinträchtigt. Es steht ihm frei, sich anderweitig sportlich zu betätigen. Bei dem beklagten Verein handelt es sich um einen Amateur-Sportverein in einer kleineren Gemeinde. Er hat keine herausragende Bedeutung des Vereins für deutschlandweite oder internationale Sportveranstaltungen bzw. eine sonstige Monopolstellung.

*Hinweis: Schwieriger wäre demnach der Ausschluss von Extremisten aus Monopolvereinen. Dazu gehören z.B. regelmäßig Tierzuchtvereine, die für die Zucht bestimmter Rassen meist eine nationale Monopolstellung besitzen.*

### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **[www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **[www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl